

Eingangsvormerke

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden erhoben um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die zuständige Behörde. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

▼ Anschrift der zuständigen Behörde ▼

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen (EU Parkausweis) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr. Telefon (freiwillige Angabe)
PLZ, Wohnort E-Mail (freiwillige Angabe)

Ich beantrage erstmalig einen Schwerbehindertenparkausweis. Ich besitze bereits einen Schwerbehindertenparkausweis.

Ich bin Schwerbehinderte(r) und beantrage eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der in der EU gültigen Parkerleichterungen aus folgenden Gründen:

Ich leide an einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und kann mich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.

Ich leide an einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und besitze keine Fahrerlaubnis.

Ich leide an einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

Ich leide an Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken). Hinweis: Die Parkerleichterung wird bei Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) gewährt.

Ich leide an einer Funktionsstörung an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig an einer Funktionsstörung des Herzens oder der Atmungsorgane. Hinweis: Die Parkerleichterung wird bei Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem dafür anerkannten Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für die Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane gewährt.

Ich leide an beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder habe vergleichbare Funktionsstörungen.

Ich bin erblindet (Merkzeichen Bl) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

Ich lege vor:

Schwerbehindertenausweis Schwerbeschädigtenausweis Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales - Versorgungsamt (zwingend bei beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionsstörung)
1 Lichtbild Personalausweis oder Reisepass

Hinweis zum Antrag: Soweit die Straßenverkehrsbehörde nicht allein aus eigener Kenntnis oder auf Grund Augenscheins die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung i. S. d. Vorgaben der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO unzweifelhaft für gegeben hält (z. B. Amputation, Blindheit) hat sie für ihre Entscheidung ausschließlich die Feststellungen des Zentrums Bayern Familie und Soziales zugrunde zu legen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Verfügung

Nur von der Behörde auszufüllen!

Der Antragstellerin / Dem Antragsteller wurde bewilligt:

Nummer der Ausnahmegenehmigung und des Parkausweises: Ausnahmegenehmigung gültig bis:
Das Merkblatt „Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen“ wurde ausgehändigt.
mit den Eintragungen:

Ort, Datum

Genehmigungsbehörde

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Übersicht über Parkausweise für schwerbehinderte Menschen

Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
Außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG), Blinde (Merkzeichen BI)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis
Contergangeschädigte und Vergleichbare: <ul style="list-style-type: none"> • beidseitige Amelie • beidseitige Phokomelie • vergleichbare Funktionseinschränkungen (= Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen) 	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis
Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule (Merkzeichen G und B), soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken (GdB 80)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis
Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule (Merkzeichen G und B), soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken (GdB 70) und gleichzeitig Funktionsstörung des Herzens und der Atmungsorgane (GdB 50)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis
Personen mit Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa mit Einzel-GdB 60	sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland, nicht aber Parken auf Behindertenparkplätzen	oranger Parkausweis (für BRD) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
Personen mit Doppelstoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70	sonstige Parkerleichterungen in ganz Deutschland, nicht aber Parken auf Behindertenparkplätzen	oranger Parkausweis (für BRD) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
Ohnhänder (dazu zählen auch „funktionale Ohnhänder“, d. h. Personen, die mit den verbliebenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können, z. B. bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhalteverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)
kleinwüchsige Menschen , die aufgrund ihrer Körpergröße Parkuhren nicht bedienen können	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten für die Dauer der jeweils angegebenen Höchstzeit	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)